



**Medieninformation**

Seite 1 von 37

Es gilt das gesprochene Wort!

Ulrich Hermanski  
Pressesprecher  
Telefon: 0211 8792-255

Ralph Neubauer  
Stv. Pressesprecher  
Telefon: 0211 8792-318

Telefax: 0211 8792-371  
[pressestelle@jm.nrw.de](mailto:pressestelle@jm.nrw.de)

**Rede**

**von Frau Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter**

**anlässlich des**

**1. Juristentages im Erzbistum Paderborn**

**in der**

**Katholischen Akademie Schwerte**

**am 02. Juni 2008**

**„Unantastbar?“ Sterbehilfevereine: Eine Herausforderung  
für den Rechtsstaat**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
[poststelle@jm.nrw.de](mailto:poststelle@jm.nrw.de)  
[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsalle



Sehr geehrte Damen und Herren,

Seite 2 von 37

„Selbstmord ist ein Ereignis der menschlichen Natur, welches, mag auch darüber schon so viel gesprochen und gehandelt sein, als da will, doch einen jeden Menschen zur Teilnahme fordert, in jeder Zeitepoche wieder einmal verhandelt werden muss.“

Diese Worte stammen von Johann Wolfgang von Goethe, aus seinem Werk „Dichtung und Wahrheit“.

Ja, immer schon haben Menschen sich allein oder mit Hilfe anderer das Leben genommen. Der Suizid ist so alt wie die Menschheit. Liebe, Ehre, Angst, Schuld und Krankheit haben die Menschen in den eigenen Tod getrieben. Die Gesellschaft hat die Selbsttötung moralisch und rechtlich unterschiedlich bewertet. Teils wurde sie geächtet und als feige oder sündhaft bezeichnet. Teils wurde sie als ehrenvoll und Ausdruck sittlicher Freiheit und Verantwortung verstanden.

Auch wir in unserer heutigen Gesellschaft müssen uns mit dem Thema befassen. Wir müssen unsere eigenen Wertungen vornehmen, unsere eigenen Fragen und auch Antworten finden.



Anrede -

Seite 3 von 37

Sucht man nach Attributen für unsere heutige Gesellschaft wird man schnell fündig: Wissensgesellschaft, Dienstleistungsgesellschaft. Im Rahmen der Wissensgesellschaft haben wir uns an medizinischen Fortschritt gewöhnt. Krankheiten, die früher den sicheren Tod bedeuteten, können heute vielfach geheilt werden. Ein Segen für die Menschheit. Auch haben wir uns daran gewöhnt, immer älter zu werden. Auch das ein Segen für die Menschheit. Eine Folge dieser Entwicklung ist, dass unter uns immer mehr pflegebedürftige Menschen leben. Bis zum Jahr 2030 wird sich ihre Zahl voraussichtlich um ca. 60 % steigern. Und mit dem längeren Leben verlängern sich teilweise auch die Prozesse der Krankheit, des Leidens und des Sterbens. Hier sind glaube ich viele der Meinung, dass das kein Segen mehr ist.

Und wo die Wissensgesellschaft aufhört segensreich zu wirken, da fällt dem Menschen schnell eine Lösung aus der Dienstleistungsgesellschaft ein: In einer Forsa Umfrage im Auftrag des „Stern“ haben 74 % der Deutschen 2005 gemeint, es solle Ärzten erlaubt sein, Schwerstkranken auf deren Wunsch ein tödliches Mittel zu verabreichen. Nur 20 % der Befragten lehnten aktive Sterbehilfe ab. In einigen westlichen Demokratien haben sich bereits parlamentarische Mehrheiten zur Legalisierung der aktiven Sterbehilfe gefunden.



Seine Vervollständigung findet der Dienstleistungsgedanke schließlich in der Gründung sogenannter Sterbehilfevereine, zu nennen sind hier vor allem die Schweizer Vereine Dignitas und Exit sowie die deutsche Tochter von Dignitas, Dignitate. Diese Vereine bieten einen Komplettservice an. Sie stellen einen Raum und ein tödlich wirkendes Betäubungsmittel zur Verfügung, sie begleiten den Sterbewilligen bis zum Tode und assistieren bei der Tötungshandlung, die der Sterbewillige allerdings selbst vornehmen muss. Schließlich werden auch Bestattungsformalitäten abgewickelt. Das ganze Paket ist erhältlich zu einem Pauschalpreis von einigen tausend Euro.

Anrede -

Jede Gesellschaft muss ihre eigenen Wertungen vornehmen, muss ihre eigenen Fragen und Antworten finden. Wir müssen für uns die Frage beantworten, ob der Staat, ob unsere Gesellschaft ein solches Dienstleistungsangebot kommentarlos hinnehmen kann oder ob unsere Wertungen, unsere Werte nicht ein Einschreiten gebieten.

Unter quantitativen Gesichtspunkten ist der Suizid in Deutschland immer noch weit verbreitet, wenn auch die Anzahl zurückgeht. Während nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 1991 etwas über 14.000 und in 1999 noch gut 11.000 Suizide registriert wurden, lag in 2006 die Zahl erstmals unter



10.000, immer noch höher als die Zahl der Verkehrstoten. Die Dunkelziffer ist freilich unbekannt.

Warum töten sich heute in unserer Gesellschaft so viele Menschen? Gibt Herrmann Hesse eine Antwort, wenn er sagt:

- „Was den freiwilligen Tod betrifft: Ich sehe in ihm weder eine Sünde noch eine Feigheit. Aber ich halte den Gedanken, dass dieser Ausweg uns offen steht, für eine gute Hilfe im Bestehen des Lebens und all seiner Bedrängnisse.“

— Die Bedrängnisse des Lebens sind es in der Tat, die viele zur Selbsttötung treiben. Häufig spielen krankhafte psychische Störungen eine Rolle. Aber vielfach wird der Suizidversuch auch in einer Verzweiflung des Augenblicks begangen. Die weit überwiegende Zahl der Suizide hat appellativen Charakter.

- Der Art und Weise des Suizids sind keine Grenzen gesetzt. Doch in Berührung kommen wir mit ihm nur selten. Bei der Meldung eines Personenschadens während einer Fahrt mit der Deutschen Bahn ahnen wir die Hintergründe nur, stellen aber keine Fragen.

Aber wenn verzweifelte Menschen, die an unheilbaren Krankheiten leiden, die Gesellschaft und den Rechtsstaat zu Hilfe



bitten, um ein rasches Sterben zu ermöglichen, beginnt die Diskussion über das Ob und Wie der Sterbehilfe in unserer Gesellschaft, über das Ob und Wie eines menschenwürdigen Sterbens.

Anlässlich spektakulärer Einzelfälle wird der Ruf nach staatlicher Unterstützung des sog. „assistierten Suizids“ oder „begleiteten Freitods“ laut.

Bereits in den 80er Jahren hat der Mediziner Prof. Hackethal Aufsehen erregt, als er sich für eine ärztliche Hilfe beim Suizid aussprach und in verschiedenen Fällen selbst den Suizid ermöglichte. Ihnen ist vielleicht noch der Fall der ehemaligen Postangestellten Hermy Eckert in Erinnerung. Sie litt an einem Gesichtstumor. Nach elf Tumoroperationen hatte sie ein Auge und eine Gesichtshälfte verloren. Sie war 69 Jahre alt, als sie 1983 die Praxis von Prof. Hackethal aufsuchte. 6 Jahre Therapie lagen hinter hier. Mit Hilfe der Deutschen Gesellschaft für humanes Sterben verschaffte Prof. Hackethal Zyankali, welches Frau Eckert während eines Aufenthalts in seiner Privatklinik einnahm und verstarb. Der Fall hat bundesweit Aufsehen erregt, da zwei Tage vor dem Suizid das ZDF ein Interview von Frau Eckert mit Herrn Prof. Hackethal ausgestrahlt hatte.

In jüngster Zeit hat ein ähnlicher Fall uns alle sehr berührt.

Die 52 jährige Französin Chantal Sébire litt an einem aggressiven, unheilbaren Krebstumor, der ihr Gesicht schwer und



irreversibel entstellt hatte. Auch die ehemalige Lehrerin kämpfte vor Gericht darum, ihrem Arzt zu erlauben, ihr eine tödlich wirkende Substanz aushändigen zu dürfen. Sie hatte sich in ihrer Verzweiflung sogar in einem öffentlichen Brief an den französischen Staatspräsidenten gewandt. Zwei Tage nachdem das Gericht ihren Antrag endgültig abgelehnt hatte, starb Chantal Sébire an einer Überdosis Barbiturate.

Solchen verzweifelten Menschen wie Frau Eckert und Frau Sébire, aber auch vielen anderen, die sich wahrhaftig oder vermeintlich in einer ausweglosen Situation befinden, gehört unser aller Mitgefühl und sie verdienen jede Hilfe, aber ist das, was Sterbehilfevereine als Unterstützung zur Selbsttötung anbieten, wirklich Hilfe, wirklich eine Lösung?

Die Frage, ob und inwieweit es ethisch vertretbar ist, Menschen, die den Wunsch geäußert haben, aus dem Leben scheiden zu wollen, durch die Gabe todbringender Substanzen zu helfen, ist sicher schwierig und jeder Arzt, Angehörige, Seelsorger oder Pfleger wird in vergleichbaren Fällen erhebliche Gewissensnöte leiden.

Damit ist aber noch nicht die Frage beantwortet, ob das öffentliche geschäftsmäßige Angebot von Gelegenheiten zur Selbsttötung staatlich gutgeheißen oder untersagt werden darf und soll. Die geäußerten Ansichten reichen von der e-



nergischen Befürwortung bis hin zur kategorischen Ablehnung.

Anrede -

Die öffentliche Diskussion zum assistierten Suizid wird in den letzten Jahren vor allem im Zusammenhang mit den bereits erwähnten Sterbehilfevereinen EXIT und Dignitas geführt. Das sind aber nur die beiden bekanntesten neben weiteren Personen und Vereinen. Sie tragen im Namen die Worte "humanes Sterben" oder bezeichnen ihr Programm als Programm für "ein menschenwürdiges Sterben".

Lassen sie mich – um sachlich zu bleiben - kurz die Vereine an Hand ihrer eigenen Broschüren vorstellen, damit wir wissen, worüber wir sprechen.

**EXIT** – Vereinigung für humanes Sterben Deutsche Schweiz

ist ein auf Initiative von Hedwig Zürcher und Walter Baechi 1982 gegründeter Verein, der heute rund 50.000 Mitglieder zählt. EXIT tritt nach den Angaben in ihrer eigenen Broschüre für das Recht des Menschen auf seinen eigenen Tod ein. Zur Umsetzung dieses Rechts hilft EXIT seinen Mitgliedern beim Sterben. Gesuche von Nicht- und Neu-Mitgliedern werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. EXIT bietet nur Schweizern





oder Ausländern mit Wohnsitz in der Schweiz Sterbehilfe an. In den vergangenen Jahren hat EXIT jeweils im Durchschnitt etwas über hundert Menschen pro Jahr in den Tod begleitet. Nach seiner Broschüre verlangt EXIT für eine "Freitodbegleitung" die Urteilsfähigkeit, die Dauerhaftigkeit des Todeswunsches und eine hoffnungslose Prognose, unerträgliche Beschwerden oder eine unzumutbare Behinderung. Bei einem Besuch eines Mitglieds des Freitodbegleitungsteams wird die Situation im persönlichen Gespräch geklärt. Kann - so die Angaben von EXIT - die Urteilsfähigkeit eindeutig bejaht werden und ist der Todeswunsch Ausdruck einer abschließenden Bilanzierung der Lebenssituation, wird die Rezeptierung des von EXIT verwandten Barbiturats (Natrium-Pentobarbital) veranlasst – entweder über den Hausarzt oder über einen Vertrauensarzt von EXIT. An dem vom betroffenen Menschen festgelegten Termin und in dem von diesem definierten Rahmen bringt ein Mitglied des Freitodbegleitungsteams – in Anwesenheit von Angehörigen und/oder einer Drittperson – das Medikament. Den letzten Schritt– das Trinken des in Wasser aufgelösten Barbiturats oder das Drehen des Infusionshahns – muss der sterbewillige Mensch selber tun.

„**Dignitas**“ tritt auf mit dem Schlagwort "Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben“ .



Der Verein wurde 1998 in Zürich als Verein für sterbewillige Menschen von dem 1932 geborenen Ludwig Minelli gegründet. Er war zunächst als Journalist bei der Schweizer Boulevardzeitung „Blick“ und sodann zehn Jahre als Korrespondent des „Spiegels“ tätig, bevor er Jura studierte und Rechtsanwalt wurde. Die Organisation wendet sich im Gegensatz zu EXIT vorwiegend an Ausländer. Der Verein hat ungefähr 6.000 Mitglieder aus 52 Ländern. Während rund 850 ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, sind es in Deutschland 3.000.

Wer an einer unfehlbar zum Tode führenden Krankheit leidet und seinem Leben und Leiden deshalb freiwillig ein Ende setzen möchte, kann als Mitglied von Dignitas den Verein darum ersuchen, ihm beim Freitod behilflich zu sein. Die Vorbereitung und Durchführung des Freitods kostet den Ausländer rund 7.000 €.

Es werden zunächst mit dem Mitglied Gespräche geführt, um abzuklären, ob der Sterbewunsch wirklich einzig dem erklärten Willen es urteilsfähigen Mitglieds entspricht. Sodann muss ein Arzt, in der Regel der Hausarzt oder ein mit Dignitas zusammenarbeitender Schweizer Arzt, sich nach dem Studium der Krankenunterlagen dazu bereit erklären, ein Rezept für das tödlich wirkende Mittel Natrium-Pentobarbital auszustellen. Schließlich wird ein Termin für die Suizidbegleitung vereinbart, von dem jedoch aufgrund einer Studie 70 % der Mitglieder wieder Abstand nehmen. Bevor der Arzt endgültig das Rezept ausstellt, führt er in der Schweiz ein persönliches Ge-



spräch mit dem Sterbewilligen. Die Freitodbegleitung findet sodann in Anwesenheit von Angehörigen und mindesten zwei Zeugen in einer von Dignitas gemieteten Örtlichkeit statt. Den Becher mit dem Natrium-Pentobarbital hat der Betroffene selbst zu trinken. Um den Nachweis der vollen Tathoheit zu führen, wird der letzte Akt im Leben des Mitglieds mit einer Videokamera dokumentiert.

Über die konkrete Anzahl der Fälle, in denen Sterbehilfeorganisationen sterbewilligen Menschen in der Schweiz Beihilfe zum Suizid geleistet haben, liegen keine gesicherten unabhängigen Erkenntnisse vor. Nach Angaben von EXIT und Dignitas steigt die Zahl der Freitodbegleitungen seit Jahren kontinuierlich an.

Anrede -

Nun zur rechtlichen Bewertung dieser Praktiken in Europa, insbesondere in der Schweiz und in Deutschland:

Die nationalen Strafrechtsordnungen bewerten den assistierten Suizid sowie die aktive Sterbehilfe unterschiedlich.

In den Niederlanden gilt wohl die weitgehendste Regelung zur Sterbehilfe. Am 1. April 2002 ist dort das Euthanasiegesetz in



Kraft getreten. Danach ist aktive Sterbehilfe grundsätzlich strafbar. Auch Anstiftung und Beihilfe zum Suizid ist grundsätzlich strafbar. Das niederländische Strafgesetzbuch sieht aber in Artikel 293 Absatz 2 einen besonderen Strafausschlussgrund vor, der eingreift, wenn Arzt das Leben eines sich in einem aussichtslosen und mit unerträglichem Leiden verbundenen Zustand befindlichen Patienten auf dessen ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen hin beendet, dabei bestimmte Sorgfaltskriterien beachtet und sein Handeln der zuständigen Stelle meldet.

Das Handeln des Arztes wird von einer vom Justiz- und Gesundheitsminister gemeinsam eingesetzten Kontrollkommission geprüft. Bei dieser Prüfung liegt der Schwerpunkt auf dem Handeln des Arztes aus medizinischer Sicht und auf der Art der Entscheidungsfindung. Hat der Arzt den Sterbehilfefall gemeldet und ist die Kontrollkommission nach Prüfung der Unterlagen zu der Überzeugung gelangt, dass der Arzt sorgfältig gehandelt hat, wird die Staatsanwaltschaft nicht verständigt und der Arzt wird nicht bestraft. Wird bei der Prüfung hingegen festgestellt, dass der Arzt nicht sorgfältig vorgegangen ist, werden Staatsanwaltschaft und Gesundheitsbehörde eingeschaltet. Beide prüfen dann, ob der Arzt strafrechtlich verfolgt wird.

Im Einzelnen hat der Arzt folgende Sorgfaltskriterien zu beachten:



Er muss sich davon überzeugt haben, dass der Patient sein Ersuchen freiwillig und nach reiflicher Überlegung gestellt hat und dass der Zustand des Patienten aussichtslos und sein Leiden unerträglich ist. Er muss den Patienten über seine Situation und über die ärztliche Prognose informiert haben und gemeinsam mit dem Patienten zu der Überzeugung gelangt sein, dass es für dessen Situation keine andere annehmbare Lösung gibt. Er muss mindestens einen anderen, unabhängigen Arzt zu Rate gezogen haben. Dieser muss den Patienten begutachten und schriftlich zur Einhaltung der vorgenannten Sorgfaltskriterien Stellung nehmen und bei der Lebensbeendigung oder bei der Hilfe zur Selbsttötung mit medizinischer Sorgfalt gehandelt haben.

In den Niederlanden soll also das absolute Tötungsverbot durch eine verfahrensrechtliche Regelung ersetzt werden. Dass ein Patient mit dem Anliegen, Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen, aus einem anderen Staat in die Niederlande einreist und ihm dort geholfen wird, soll nach Einschätzung des niederländischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten nicht möglich sein. Ein behandelnder Arzt könne nämlich nur dann beurteilen, ob sich der Patient in einem aussichtslosen Zustand befinde, unerträglich leide und seine Bitte um Sterbehilfe freiwillig und nach reiflicher Überlegung äußere, wenn er den Patienten gut kenne. Dies setze voraus, dass der Patient bei ihm seit einiger Zeit in Behandlung sei.



Es liegen in den Niederlanden keine gesicherten Informationen über die Gesamtzahl der Fälle vor, in denen aktive Sterbehilfe und Beihilfe zur Selbsttötung geleistet worden sind. Im Jahr 2003 wurden 1.815 Fälle von aktiver Sterbehilfe gemeldet, was einem Rückgang von 300 Fällen im Vergleich zu 2002 entsprach. In den folgenden Jahren stieg die Zahl der gemeldeten Fälle wieder an. Die von Ärzten, Juristen und Ethik-Experten gebildeten gesetzlichen Regionalausschüsse zur Überprüfung von Sterbehilfe meldeten im Jahr 2006 1.923 und im Jahr 2007 2.120 Fälle von Lebensbeendigung auf Antrag und von Hilfe zur Selbsttötung. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Fälle erfasst wurden, denn bereits im Jahre 1996 bezifferte das Gesundheitsministerium die Anzahl der nicht gemeldeten Fälle auf 60 Prozent

In England und Wales dagegen ist nicht nur aktive Sterbehilfe, sondern nach dem Suicide Act von 1961 auch Beihilfe zum Selbstmord strafbar.

Interessant ist, dass auch in der Schweiz anders als in Deutschland Beihilfe zum Selbstmord unter bestimmten Umständen strafbar ist.

In der Schweiz bedroht das Strafrecht jede Tötung und damit auch jede Verkürzung des Lebens eines anderen Menschen mit Strafe. Dieses strafrechtlich sanktionierte Fremdtötungs-



verbot gilt gemäß Artikel 114 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs auch dann, wenn das Opfer in die Tötung einwilligt, ja sie sogar verlangt und der Täter aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid handelt. Selbst die Anstiftung und Beihilfe zum Suizid ist gemäß Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs unter Umständen, strafbar, wenn sie nämlich aus selbstsüchtigen Motiven geschieht. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für Justiz der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur rechtlichen Zulässigkeit der Tätigkeit von Sterbehilfevereinen öffentlich festgestellt:

"Organisationen wie EXIT leisten Suizidbeihilfe im Rahmen dieses Gesetzes. Sie sind nicht strafbar, solange ihnen keine selbstsüchtigen Motive vorgeworfen werden können."

In der Bundesrepublik Deutschland stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Aktive Sterbehilfe ist ohne Ausnahme strafbar. Wer vorsätzlich tötet und dabei durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden ist, wird gem. § 216 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Suizid ist straflos und, da die Teilnahme an einer Tat nur dann strafbar ist, wenn die Tat selbst strafbar ist, ist auch die Beihilfe und Anstiftung zur Selbsttötung - grundsätzlich straf-



los, sofern die Selbsttötung auf einer freien und eigenverantwortlichen Entscheidung des zum Tode entschlossenen Menschen beruht. Im Grundsatz gilt dies auch für den Vorwurf des Unterlassens.

Anrede-

Nun stellt sich rechtlich die Frage, ob aufgrund der straflosen Beihilfe zum Suizid auch die Tätigkeit eines Sterbehilfevereins in Deutschland zulässig ist. Und es stellt sich die politische Frage, ob wir es bei der liberalen Regelung belassen können und wollen, oder ob Änderungen erforderlich sind.

Anlass zur Fragestellung bietet sich ganz konkret: Dignitas hat 2005 in Hannover unter dem Namen Dignitate einen Verein nach deutschem Recht gegründet. Dignitate wartet noch auf den juristischen Präzedenzfall, auf die Chance, die Dienstleistung Sterben auch bei uns anbieten zu können. Die deutsche Gesellschaft für humanes Sterben propagieren die Zulassung ebenso wie der frühere Hamburger Justizsenator Kusch, der einen eigenen Verein "Dr. Roger Kusch Sterbehilfe e.V." gegründet hat.

Vordergründig könnte man zur rechtlichen Zulässigkeit sagen:





Da nach dem geltenden Strafrecht die Beihilfe zum Suizid straflos ist, dürfte auch die von den Sterbehilfevereinen angebotene Freitodbegleitung - vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – als straflose Teilnahme am Suizid straflos sein, sofern die zum Tode führende Handlung auf einem frei verantwortlichen Willensentschluss des Sterbewilligen beruht und er die Herrschaft über die Tatbegehung besitzt.

Aber: Das Veranlassen, Fördern oder Nichtverhindern einer Selbsttötung kann durchaus auch eine Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft durch Unterlassen sein.

Wer bei einem Suizidversuch anwesend ist und dann, wenn der Suizident das Bewusstsein und damit die Tatherrschaft verloren hat, nicht sofort Rettungsmaßnahmen in die Wege leitet, kann sich unter Umständen strafbar machen.

Voraussetzung ist jedoch, dass er gegenüber dem Betroffenen eine Garantenpflicht innehat. Eine solche besteht regelmäßig gegenüber Verwandten oder Ehepartnern. Aber auch ein Arzt, der durch ein Arzt-Patientenverhältnis mit einem Menschen verbunden ist, kann eines Tötungsdelikts wegen Unterlassung beschuldigt werden. Eine Ausnahme von dieser Strafbarkeit soll nur bestehen, wenn von einem sog. Bilanzsuizid gesprochen werden kann, also erkennbar ist, dass ein vollständig freiwilliger Suizid vorliegt.

Schließlich gibt es - unabhängig von dieser Garantenpflicht - die allgemeine Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfäl-



len oder gemeiner Gefahr oder Not gemäß § 323 c StGB. Die durch die Selbsttötungshandlung geschaffene Gefahrenlage ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Unglücksfall.

- Diese strafrechtlichen Regelungen stehen allerdings der Tätigkeit von Sterbehilfevereinen nicht generell entgegen. Sie haben nur Einfluss auf die Art und Weise der Sterbebegleitung im Zeitpunkt der Einnahme des tödlichen Mittels.

— Um keinem Risiko der Strafverfolgung wegen unterlassener Hilfeleistung oder gar wegen Begehung eines Tötungsdelikts durch Unterlassung ausgesetzt zu sein, wählen die Sterbehilfevereine vorwiegend Natrium-Pentobarbital als Tötungsmittel. Dieser Stoff führt derartig schnell zu einem irreversiblen Todesverlauf, dass jegliche Hilfe unmöglich und damit auch ein strafrechtlicher Vorwurf ausgeschlossen ist. Ansonsten müsste der Helfer den Suizidenten jedenfalls allein lassen, solange dieser noch bei Bewusstsein ist.

- Wesentlich für die strafrechtliche Beurteilung des Verhaltens von Sterbehilfevereinen ist damit, ob das von den Sterbehilfevereinen verwandte Natrium-Pentobarbital in Deutschland verabreicht werden darf.

Die Frage ist leicht mit nein zu beantworten. Natrium-Pentobarbital unterliegt dem Betäubungsmittelgesetz. Sein



Erwerb bedarf der Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird regelmäßig versagt werden, wenn nicht die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden, sondern das Betäubungsmittel einem unheilbar Schwerstkranken zum freien Suizid verhelfen soll.

Das Barbiturat darf in Deutschland nach geltender Rechtslage nicht von einem Arzt mit dem Zweck der beabsichtigten Selbsttötung verschrieben werden. Der Versuch, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Bonn zu verklagen, eine tödliche Dosis Natrium-Pentobarbital zur Verfügung zu stellen, ist bislang gescheitert. Das Verwaltungsgericht Köln hat rechtskräftig entschieden, dass eine entsprechende Verweigerung des Bundesinstituts rechens war.

Sollte gleichwohl ein Sterbehilfeverein in Deutschland die tödlich wirkende Substanz bereitstellen, droht jedenfalls eine Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Meine Damen und Herren,

das allein klärt aber immer noch nicht die Frage, ob die Tätigkeit von Sterbehilfevereinen in Deutschland zulässig ist.

Die Methodik der Selbsttötung ist vielfältig. Allein die Rechtswidrigkeit der Verwendung von Natrium-Pentobarbital begründet nicht die Rechtswidrigkeit von Sterbehilfevereinen.



An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass in jüngster Zeit auch über andere Selbsttötungsmethoden bei Dignitas berichtet hat. So informierte „Die Welt“ im März dieses Jahres, dass Dignitas Sterbewilligen rate, eine Plastiktüte über den Kopf zu stülpen und Luftballongas - Helium - einzuatmen. Auf diese Weise wolle man die Verschreibungspflicht und damit Kontrolle der Ärzte umgehen.

Unabhängig von Fragen der Zulässigkeit nach dem Betäubungsmittelgesetz wird man daher zu prüfen haben, ob Sterbehilfevereine rechtlich zulässig sind und bleiben sollen. Aus der Straflosigkeit der Selbsttötung und Teilnahme an dieser folgt jedenfalls kein subjektiv geschütztes Recht, sich selbst das Leben zu nehmen und andere dabei zu unterstützen.

Meine Damen und Herren,

Sterbehilfevereine berufen sich auf das Recht, menschenwürdig zu sterben. Sie berufen sich auf das Selbstbestimmungsrecht des Menschen im Leben und im Sterben.

Menschenwürde versteht EXIT etwa als etwas, das dem Menschen zukommt aufgrund der Einigkeit seines Menschseins. Diese Würde sehe man bedroht, wenn ein Mensch in der Phase des Verfalls seiner körperlichen und/oder geistigen Kräfte zum manipulierten Objekt ärztlicher Fremdbestimmung werde. Die Frage des Verfügungsrechts über das eigene Leben bleibe immer eine Gewissensent-



scheidung des betroffenen Menschen - er sei Ausdruck seiner Autonomie und damit seiner Würde.

Und Herr Minelli bezeichnet das Recht auf ein selbst bestimmtes Sterben in Würde denn auch als das letzte Menschenrecht.

- Dienen Sterbehilfevereine der Wahrnehmung von Menschenrechten? Leiten Sterbehilfevereine ihre Berechtigung aus der Würde des Menschen ab?

— Die Würde des Menschen ist unantastbar, so steht es in Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Würde des Menschen ist der höchste Rechtswert innerhalb unserer Verfassungsordnung. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

- Es stellt sich damit für uns die Frage, ob von Verfassungswegen aus dem Recht auf ein menschenwürdiges Leben und Sterben auch ein Recht folgt auf ein Sterben, bei dem der Sterbende den Zeitpunkt und die Art und Weise seines Todes selbst festlegt.

Bei der rechtlichen Bewertung von Konfliktentscheidungen im Grenzbereich zwischen Leben und Tod herrscht durchaus auch juristische Meinungsvielfalt.

Einig sind sich Rechtsprechung und Literatur im Ergebnis über den verfassungsrechtlichen Bestand des Selbstbestim-



mungsrechts des Patienten. Dieses Selbstbestimmungsrecht schließt die Selbstbestimmung zum natürlichen Tode, d. h. die Verweigerung ärztlicher Behandlung, mit ein. Und so kann man sagen, dass die Befugnis zur selbst bestimmten Lebens- und Sterbensgestaltung verfassungsrechtlich verbürgt ist.

Teilweise wird dieses Selbstbestimmungsrecht als Bestandteil des in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz verorteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts angesehen.

Das Bundesverfassungsgericht hingegen leitet die freie Selbstbestimmung des Patienten aus dem in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz gewährleisteten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ab. Aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz folgt eine Schutzpflicht des Staates für das Leben, die ihm gebietet, sich schützend und fördernd vor das Leben zu stellen. Dieses Grundrecht schütze – so das Bundesverfassungsgericht - die Unversehrtheit des Menschen nicht lediglich nach Maßgabe seines jeweiligen konkreten Gesundheits- oder Krankheitszustands; es gewährleiste zuvörderst Freiheitsschutz im Bereich der leiblich-seelischen Integrität des Menschen, beschränke sich aber nicht auf speziellen Gesundheitsschutz. Auch der Kranke oder Versehrte habe das volle Selbstbestimmungsrecht über seine leiblich-seelische Integrität.

Die Einzelheiten freilich sind unklar und problematisch. Das Selbstbestimmungsrecht steht in einem Spannungsverhältnis



zum Lebensschutz. Darauf beruhen auch die gegenwärtigen politischen Auseinandersetzungen.

Einerseits besteht der verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG verankerte Auftrag des Staates, das Leben nicht nur als höchstpersönliches Rechtsgut jedes Einzelnen, sondern auch als objektives Prinzip zu schützen, andererseits besteht das ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherte Prinzip des Respekts vor der freien, eigenverantwortlichen Entscheidung des Einzelnen. Diese Schutzpflicht des Staates kann im Einzelfall dem Selbstbestimmungsrecht zuwider laufen.

Anrede -

Wenn auch immer wieder versucht wird, zur Klärung dieser Fragen auf die Menschenwürde abzustellen, so ist das nicht unproblematisch.

Die Würde des Menschen selbst gewährleistet körperliche Integrität und personale Identität gleichermaßen. Die Würde des Menschen wird sowohl zur Begründung der Selbstbestimmung als auch zur Begründung der staatlichen Schutzpflicht über das Leben benannt. Und nicht zuletzt die besondere Normstruktur und das Konkurrenzverhältnis der Würde des Menschen zu den anderen Grundrechten macht es schwierig, Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz zum Entscheidungsmaßstab zu machen. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz steht in ei-



nem Verhältnis der Spezialität und Subsidiarität zu den anderen Grundrechten.

Unabhängig von der Frage, wie das Selbstbestimmungsrecht und die Würde des Menschen in die Dogmatik des Verfassungsrechts eingeordnet wird, sind folgende Fälle der Sterbehilfe und Sterbebegleitung verfassungsrechtlich geklärt:

Ein aus der Verfassung begründeter Anspruch auf aktive Sterbehilfe wird einhellig abgelehnt. Im Gegenteil: die Verfassung steht gerade dagegen. Der Verfassungsrechtler Kunig argumentiert treffend, dass jegliche Formen aktiver Sterbehilfe einem durch Art. 1 Abs. 1 GG fixierten unverzichtbaren moralischen Grundkonsens unserer Verfassung widersprechen.

Passive Sterbehilfe hingegen soll verfassungsrechtlich zulässig sein: Weder die Krankheit noch der ärztliche Heilauftrag begründen ein eigenständiges Behandlungsrecht des Arztes. Das Selbstbestimmungsrecht umfasst daher das Recht auf Ablehnung lebensverlängernder und gesundheitserhaltender Maßnahmen – unabhängig von der ärztlichen Indikation der Behandlung.

Wie ist nun das Spannungsverhältnis zwischen Lebensschutz und Selbstbestimmung bei der organisierten Beihilfe zum Suizid zu beurteilen? Folgt aus der Würde des Menschen, folgt aus seinem Selbstbestimmungsrecht, das Recht auf eine staatliche Unterstützung der Sterbehilfevereine?





Bundesgerichte und das Bundesverfassungsgericht hatten diese Frage noch nicht zu entscheiden. Und so möchte ich einen Abstecher auf die Europäische Menschenrechtskonvention machen.

Die EMRK sieht in Art. 2 das Recht auf Leben und in Artikel 8 das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vor. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte sich mit der Auslegung dieser Menschenrechte anlässlich des auch in der Presse bekannt gewordenen Falles von Diane Pretty zu befassen (NJW 2002, 2851). Die Britin, Diane Pretty, Mutter von zwei Kindern, Anfang 40, litt an der unheilbaren Motoneuron-Erkrankung und war vom Hals ab gelähmt. Sie wurde durch eine Sonde ernährt. Sie hatte in mehreren britischen Instanzen vergebens darum gekämpft, mit Hilfe ihres Mannes sterben zu können. Das britische Recht – wie bereits erwähnt - verbietet aktive Sterbehilfe und hält auch die Beihilfe zum Selbstmord für strafbar. Frau Pretty war allein nicht mehr in der Lage, einen Suizidversuch zu unternehmen. Ihr Ehemann sollte ihr dabei behilflich sein. Da das britische Recht für Beihilfe zum Suizid eine Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren androht, verlangte Frau Pretty die vorherige Genehmigung zur Beihilfe seitens der staatlichen Behörden, die ihr verweigert worden war.



Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ihrem Petitum nicht entsprochen. Nach seiner Auffassung könne Art. 2 EMRK nicht so ausgelegt werden, dass er das diametral entgegengesetzte Recht, nämlich das Recht zu sterben, begründe. Es könne ihm auch nicht ein Recht auf Selbstbestimmung mit dem Ziel an Stelle des Lebens den Tod zu wählen entnommen werden und deshalb sei es nicht willkürlich, wenn ein Gesetz der Bedeutung des Rechts auf Leben Rechnung trägt, indem es Beihilfe zum Selbstmord verbietet und ein System der Durchsetzung und Aburteilung vorsieht, das es erlaubt, in jedem Einzelfall dem öffentlichen Interesse an einer Strafverfolgung Rechnung zu tragen sowie den fairen und angemessenen Anforderungen an Sühne und Abschreckung. Es sei in erster Linie Aufgabe der Staaten, die Gefahr und die Wahrscheinlichkeit von Missbräuchen zu beurteilen, wenn das allgemeine Verbot der Beihilfe zum Selbstmord gelockert werde oder wenn Ausnahmen vorgesehen würden. Dass die Gefahr von Missbräuchen bestehe, sei klar, auch wenn man mögliche Sicherungen und Schutzmaßnahmen in Betracht ziehe.

Anrede -

Was folgt daraus? Ein zwingender Vorrang des Selbstbestimmungsrechts kann nicht ausgemacht werden. Ein gar menschenrechtliches Gebot, Sterbehilfevereine zu unterstüt-



zen, zu fördern oder nur zuzulassen, wird man keineswegs für gegeben ansehen. Vielmehr dürfte das Gegenteil der Fall sein. Entscheidet sich ein Staat für das Verbot organisierter Sterbehilfevereine so steht ihm die EMRK nicht entgegen.

Auch die uns zunächst als so überaus tolerant erscheinende Schweiz sieht das nicht anders. Lassen sie mich kurz aus den Gründen einer Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. November 2006 berichten: Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehöre auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage sei, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln. Dennoch gelte es vom Recht auf den eigenen Tod in diesem Sinn den Anspruch auf Beihilfe zum Suizid seitens des Staates oder Dritter abzugrenzen. Ein solcher Anspruch des Sterbewilligen auf Beihilfe zur Selbsttötung oder gar aktive Sterbehilfe, lasse sich aus Art. 8 EMRK nicht herleiten. Das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Leben dürfte den Staat jedenfalls als Minimalvorgabe vorab dazu verpflichten, durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass ein allfälliger Entscheid über die Beendigung des Lebens tatsächlich dem freien Willen des Betroffenen entspreche – so das Schweizerische Bundesgericht.



Lebensschutz durch Verfahrensschutz – dies ist auch im deutschen Verfassungsrecht eine beliebte Sicherung von Menschen- und Grundrechten.

Anrede -

- Das Schweizerische Bundesgericht hat gezeigt, dass sich die Schweiz dem Thema Sterbehilfe durchaus kritisch und mit hoher ethischer Verantwortung stellt. Und so wundert es nicht, dass die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin der Schweiz Sorgfaltskriterien und eine staatliche
- Aufsicht für die Sterbehilfe-Organisationen fordert (Stellungnahme Nr. 13/2006 "Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe"). Verschiedene Mindestanforderungen werden genannt, die erfüllt sein müssen, damit aus ethischer Sicht Beihilfe zum Suizid geleistet werden darf. Die Anforderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Abklärung des Suizidwunschs. Darüber hinaus wird klargestellt, dass psychisch
- kranken Menschen, bei denen der Suizidwunsch ein Ausdruck oder Symptom der Erkrankung ist, keine Beihilfe zum Suizid gewährt werden soll.

Lassen sie mich festhalten: Es gibt keinen verfassungs- oder menschenrechtlichen Anspruch auf staatliche Anerkennung oder Unterstützung des Suizids - weder nach der EMRK noch nach dem Grundgesetz. Wenn auch vertreten werden mag,



der Einzelne könne sich zur Begründung eines Sterbens in Würde auf Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz berufen, so verschließt sich jedem Sterbehilfeverein diese Möglichkeit.

Lassen sie mich eine klare Passage aus dem Bericht unserer Enquete-Kommission "Ethik und Recht in der modernen Medizin" zitieren:

"Zu einem würdigen Leben und Sterben gehört die Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und seiner Angehörigen. Sie dürfen nicht zu bloßen Objekten medizinischen oder pflegerischen Handelns gemacht werden. Zur Menschenwürde gehört es, sein eigenes Leben und seinen eigenen Tod sterben zu dürfen. Dieses Recht bedeutet nicht, den Zeitpunkt des eigenen Todes bestimmen zu können, sondern dass innerhalb des natürlichen Sterbeprozesses die Wünsche und Bedürfnisse des Einzelnen bis zu seinem letzten Atemzug ernst genommen und berücksichtigt werden."

Jede Form einer staatlich legalisierten ärztlichen Tötungspraxis kann es nach unserer Grundordnung daher nicht geben. Es gilt zu unterscheiden zwischen der individuellen Entscheidung eines Einzelnen und einem staatlich tolerierten Dienstleistungsangebot von Sterbehilfevereinen. Die institutionalisierte Förderung der Selbsttötung – wenn auch nur für einen engen Personenkreis sterbenskranker Menschen gedacht – würde eine Relativierung der Bedeutung des Lebens und der



Lebenserhaltung im gesellschaftlichen Bewusstsein zur Folge haben. Die Individualität des Geschehens ist aufgehoben, wenn Sterbehilfe durch Vereine oder geschäftsmäßig handelnde Einzelpersonen organisiert wird.

Anrede -

Die staatliche Pflicht, das Leben zu schützen, ist in besonderer Weise gefordert, wenn eine hohe Gefahr des Missbrauchs des Selbstbestimmungsrechts, des Rechts auf ein selbst bestimmtes Sterben, zu Lasten des Lebens droht.

Von einer solchen Gefahr dürfen wir ausgehen. Die Missbrauchsgefahr bei Sterbehilfevereinen ist schier unendlich.

Ich denke an den Missbrauch, der sich aus einer Überalterung unserer Gesellschaft ergibt: Kranke und Alte werden in einer vom jugendlichen Schönheitswahn und Leistungsdenken geprägten Gesellschaft oft als nutz- und wertlos empfunden oder empfinden sich selbst als Last. Nicht selten werden Alte und Kranke nur noch als Last für die Gesellschaft und als Kostenfaktor in der Pflege- und Krankenversicherung bezeichnet. Wir diskutieren die Rationierung von Intensivmedizin. Da mag der ein oder andere den Suizid nicht nur als eigene, sondern gar als von der Gesellschaft gewünschte Form der Lebensbeendigung empfinden. Ein solches Empfinden wird nur verstärkt, wenn Sterbehilfevereine rechtlich zulässig sind.



Und : Von Johannes Rau stammen die Worte: „Wo das Weiterleben nur eine von zwei legalen Optionen ist, wird jeder rechenschaftspflichtig, der anderen die Last seines Weitelebens aufbürdet.“ Wer wie die Sterbehilfevereine die Möglichkeit der organisierten und institutionalisierten Selbsttötung proklamiert, und hierfür eintritt, der erhöht den Druck, der erhöht die Rechenschaftspflicht der Leidenden, der Verzweifelten und der Pflegebedürftigen. Auch scheint es mir nicht fernliegend, dass der „ordentlich organisierte Freitod“ manch einem im persönlichen Umfeld des möglicherweise Sterbewilligen die Gewissenslast bei der Frage erleichtert, ob er zur Selbsttötung eher zu- oder abraten sollte. Sterbehilfevereine stellen aus meiner Sicht auch wegen ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit noch einen großen Qualitätsunterschied zu dem individuellen Sterbehelfer dar, der in einem einzelnen verzweifelten Fall – jetzt drücke ich es wieder strafrechtlich aus – Beihilfe zur Selbsttötung leistet.

Ich denke aber auch an den Missbrauch, der Sterbehilfevereinen selbst immanent ist: Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Schweizer Sterbehilfeorganisation Dignitas haben uns Berichte über Suizidenten erreicht, die nach der Verabreichung tödlich wirkender Medikamente unter qualvollen Schmerzen gestorben sein sollen. Wir haben von Menschen erfahren, die ihrem Leben mit Hilfe von Dignitas unter unwürdigen Umständen auf Parkplätzen ein Ende gesetzt hätten. In einigen Fällen ist der Verdacht entstanden, der geäußerte



Wille zur Selbsttötung sei nicht in jedem Fall sorgfältig geprüft worden. Unter den Suizidenten hätten sich auch Menschen befunden, die an einer psychischen Krankheit litten und daher möglicherweise nicht in der Lage waren, die Tragweite ihrer Entscheidung zu überblicken.

Sterbehilfeorganisationen erheben neben ihren Mitgliedsbeiträgen zusätzlich für ihre jeweiligen Einzelleistungen Gebühren. In der Schweiz soll es zudem bereits mehrfach dazu gekommen sein, dass ergänzend Erbeinsetzungen oder Schenkungen an die jeweilige Organisation in einer Größenordnung zwischen 20.000 und 130.000 EUR erfolgt sind.

Anrede -

Wenn die reale Gefahr besteht, dass Menschen, deren Entscheidungsfreiheit möglicherweise aufgrund psychischer Störungen, Depressions- oder Suchterkrankungen oder einfach nur bloßer Irrtumslagen eingeschränkt ist, sich in einer scheinbar aussichtslosen Situation ohne ausreichende Möglichkeit der Erfahrung und Abwägung von Alternativen für einen Freitod entscheiden, kann und darf der Gesetzgeber dem nicht tatenlos gegenüberstehen. Selbst wenn nur in vereinzelt Fällen ernsthafte Zweifel an der Ernstlichkeit des Tötungsverlangens angebracht sind, bin ich der Auffassung, dass die hohe Bedeutung des Rechtsguts Leben ein gesetzgeberisches Einschreiten erforderlich macht.





Wegen des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips ist die Normierung eines Straftatbestandes zwar erst dann erforderlich und geboten, wenn der Schutz eines Rechtsgutes nicht auf andere Weise wirksam gewährleistet werden kann.

Das Strafrecht ist insoweit per se fragmentarisch und kann und will keinen lückenlosen Schutz bieten. Daher sind auch allein klarstellende Änderungen der bestehenden Rechtslage in einem hoch sensiblen Bereich, wie dem der Sterbehilfe, nur mit größtmöglicher Vorsicht vorzunehmen.

Was die organisierte Sterbehilfe angeht, verlangt jedoch das hohe Rechtsgut Leben in einer Gesamtabwägung das Einschreiten des Strafrechtsgesetzgebers. Nach meiner persönlichen Einschätzung wird eine staatliche Aufsicht über Sterbehilfevereine - wie die Schweiz es vorsieht - nicht ausreichen, um dem staatlichen Auftrag zum Lebensschutz gerecht zu werden.

Die Bemühungen um eine gesetzliche Regelung unterstütze ich deshalb durch meine Arbeit tatkräftig.

Ein erster Vorschlag zu einer Gesetzesinitiative zielte darauf ab, die geschäftsmäßige Vermittlung und Verschaffung von Gelegenheiten zur Selbsttötung unter Strafe zu stellen. Dabei sollte in subjektiver Hinsicht zur Erfüllung des Tatbestandes



das Vorliegen eines Eventualvorsatzes ausreichen. Das hätte jedoch bedeutet, dass unter Umständen auch Ärzte und Pflegekräfte im Bereich der palliativen und hospiziellen Behandlung von sterbenskranken Menschen der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt gewesen wären.

Im Jahr 2006 ist vom Saarland, dem Freistaat Thüringen und dem Land Hessen in den Bundesrat ein Gesetzesantrag eingebracht worden, der die Schaffung eines Straftatbestandes zur Ahndung geschäftsmäßiger Förderung von Selbsttötung mit folgendem Inhalt vorsieht:

"§ 217 StGB-E

Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit vermittelt oder verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Durch die auf mein Betreiben in die Tatbestandesformulierung aufgenommene Beschränkung der Strafbarkeit auf die absichtliche Förderung der Selbsttötung ist sichergestellt, dass auf das Lindern von Schmerzen abzielendes Handeln im Rahmen der Palliativmedizin auch künftig von Strafe ausgenommen ist. Ziel der palliativen Behandlung ist es ja gerade nicht, den Todeseintritt herbeizuführen oder zu beschleunigen, sondern sie erfolgt mit dem Willen, um das Leiden erträglicher zu machen.



Nach der Begründung des Gesetzesantrags handelt geschäftsmäßig, wer die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner Beschäftigung macht, und zwar auch dann, wenn er dabei ohne Einverständnis handelt. Daher stehe grundsätzlich auch die nicht entgeltliche Hilfeleistung oder die Hilfeleistung aus ideellen Motiven unter Strafandrohung, soweit sie in organisierter oder gleichartig wiederkehrender Form erfolgt.

Mit dieser Definition wird das Tatbestandsmerkmal der Geschäftsmäßigkeit klar umrissen und mithin inhaltlich hinreichend konkretisiert. Dadurch ist sichergestellt, dass auch künftig Teilnahmehandlungen von Strafe ausgenommen sind, die in schweren persönlichen Konfliktlagen von Menschen erbracht werden, die dem Sterbewilligen nahe stehen.

Im Zuge des noch andauernden Gesetzgebungsverfahrens ist der Vorschlag unterbreitet worden, in Anlehnung an die Straftatbestände der Bildung krimineller bzw. terroristischer Vereinigungen einen Organisationsstrafatbestand auch für Sterbehilfevereinigungen zu schaffen. Mit bis zu drei Jahren strafbar soll danach die Gründung einer Vereinigung sein, deren Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, anderen die Gelegenheit zur Selbsttötung zu gewähren oder zu verschaffen, während die einzelne Tat straflos bleiben soll.



Ich habe insoweit Bedenken. Wie bereits erwähnt, besteht eine Gefahr für suizidgelegte Menschen nicht nur - wie der Änderungsvorschlag vermuten lässt - durch Sterbehilfevereinigungen, die aus mehreren Personen bestehen. Sie erstreckt sich auch auf die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung durch Einzelpersonen.

Wir benötigen daher keine "lex Dignitate". Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, die wirksam verhindert, dass Menschen in von ihnen als ausweglos empfundenen Situationen zum Opfer von Personen werden, die möglicherweise nicht allein aus altruistischen Motiven handeln, sondern auch eigene finanzielle - oder möglicherweise auch nur ideelle - Interessen verfolgen.

Am vergangenen Freitag haben die Staatssekretäre aller Landesjustizministerien beraten, um einen Kompromiss zu finden. Ich hoffe, dass das bald gelingt und eine wirksame Regelung gefunden wird.

Meine Damen und Herren,

lassen wir uns nicht von Sterbehilfevereinen Suizidhilfe als Lebensschutz verkaufen,

lassen wir es nicht zu - so die Worte des Vorsitzenden der Schweizerischen Bischofskonferenz Kurt Koch -, dass der Staat zum Komplizen der Hoffnungslosigkeit wird, wenn Menschen sich das Leben nehmen, um nicht sterben zu müssen.



Lassen Sie uns vielmehr gegen organisierte Sterbehilfe auch mit den Mitteln des Strafrechts vorgehen. Nur so werden wir der Würde des Menschen als unser aller Lebensprinzip gerecht.

Und vor allem, meine Damen und Herren,

lassen Sie uns in den Bereichen, in denen der Staat Lebensschutz anbieten kann, verstärkt tätig werden. Lassen sie uns danach streben, die palliativmedizinische Versorgung und Betreuung sowie die Hospizarbeit zu verbessern.

Lassen Sie uns die Dienstleistungen anbieten und fördern, die unserem Leben entsprechen.

Das ist meine Antwort auf die gestellten Fragen.

Ich danke ihnen für ihre Aufmerksamkeit.